

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1982

Nummer 5

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	18. 12. 1981	Zwölfte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	20
		Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Teilgenehmigung vom 31. Dezember 1981 für die Urananreicherungsanlage Gronau (Bescheid Nr. 7/1 UAG), Datum der Bekanntmachung: 9. Februar 1982	24

2022

**Zwölft Änderung
der Satzung der Rheinischen
Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 18. Dezember 1981

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung dieser Kasse in seiner Sitzung am 18. Dezember 1981 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1978 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch die Elfte Satzungsänderung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 538), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

- a) Im Dritten Teil, Abschnitt II, Nr. 2 in der Reihenfolge der Paragraphen werden die Worte „§ 34a Sonderregelung für Versorgungsberechtigte, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind“ eingefügt.
- b) Im Dritten Teil, Abschnitt VI, werden in der Reihenfolge der Paragraphen die Worte „80 a Auskunft über die Rentenarbeitschaft“ eingefügt.
- c) Im Vierten Teil, Abschnitt I, Nr. 1 werden in der Überschrift zu § 64a die Worte „des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments“ durch die Worte „eines Parlaments“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es ist insbesondere verpflichtet,

- a) der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge zu ermöglichen und
- b) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen.

b) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

(5) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse ein Jahresverzeichnis für jeden Pflichtversicherten zu übersenden. ²Das Jahresverzeichnis ist in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. ³Versicherungsabschnitt ist jeweils der Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, für den

- a) ununterbrochen Umlagen entrichtet worden sind,
- b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

¹Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. ²Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

(6) ¹In den Fällen des § 34a Abs. 1 Buchst. a sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so weit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,
- c) die Zahl der Stunden, für die über die Zahl der Stunden nach Buchstabe b hinaus zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist (bezahlte Stunden),

anzugeben. ¹Als bezahlte Stunden gelten bei Betriebsdienst, Rufbereitschaft und vergleichbaren Diensten die Stunden, die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertet werden. ²Als bezahlte Stunden gelten auch die Stunden, für die nach § 62 Abs. 7 Satz 4 oder 7 oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften Umlagen abgeführt worden sind, ohne daß zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.

(7) ¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an das Mitglied ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,- DM von dem Mitglied fordern.

3. In § 26 Satz 1 Buchst. e werden die Worte „der zur Erstattung aller Beiträge führt“ durch die Worte „der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt“ (§ 66 Abs. 3 Satz 4) ersetzt.

4. In § 28 Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

5. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Worte „, im Europäischen Parlament“ eingefügt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

7. § 32 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden nach den Worten „mit dem“ die Worte „in diesen 15 Jahren“ eingefügt.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „sechzig“ durch die Zahl „60“ und das Wort „sechsunddreißig“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a“ und die Worte „Absatz 2 Buchst. a, bb“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a, aa“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2“ ersetzt.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

- b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 anzupassen“ ersetzt.

10. Es wird folgender § 34a eingefügt:

§ 34 a

Sonderregelung für Versorgungsrentenberechtigte, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind

(1) Ist

- a) mit dem Pflichtversicherten für Zeiten nach dem 31. Dezember 1981 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, oder
- b) der Pflichtversicherte nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen,

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 5) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 6) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). ²Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen. ³Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. ⁴Für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. ⁵Die Einzelergebnisse sind zu addieren, und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen. ⁶Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. ⁷In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Ermittlung des Beschäftigungsquotienten das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden Kalenderjahres durch die für den Pflichtversicherten am 31. Dezember dieses Kalenderjahres maßgebende Stundenvergütung zu teilen. ⁸Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Stundenvergütung, die am 31. Dezember des Vorjahres maßgebend gewesen ist, zugrunde zu legen. ⁹Für die sich ergebende Zahl ist das Verhältnis zu ermitteln, in dem sie zu der Zahl 2088 steht. ¹⁰Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Für die Anwendung des § 34 Abs. 1, 2 oder 8 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Anwendung des § 34 Abs. 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden der maßgebenden drei Kalenderjahre entsprechend dem für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten auf 1 hochzurechnen. ³Für die Anwendung des § 34 Abs. 3 und 4 ist von dem hochgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt auszugehen.

(4) ¹Die unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete Gesamtversorgung wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. ²Die Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird.

11. Zu § 35 a Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte“ durch die Worte „die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte“ ersetzt

und es wird folgender Satzteil eingefügt: „§ 34 a gilt nicht.“

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „37 Abs. 1“ die Worte „Buchst. b und c“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre;

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre;

c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.

13. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre;

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

14. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2“ durch die Worte „Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 angepaßte“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

³Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen gewesen wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt.

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 angepaßten“ ersetzt.

- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Beträge sind von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an

- a) Gesamtversorgung,
 b) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5,
 c) Versorgungsrente und
 d) gesamtversorgungsfähiges Entgelt
 im Sinne dieser Satzung.

15. § 47 erhält folgende Fassung:

§ 47

Anpassung der Versorgungsrenten

(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die Gesamtversorgung zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß angepaßt. ²Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der nach Satz 1 angepaßten Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(2) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Rentenanpassungsgesetzes anzupassen. ²Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(3) Das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzupassen.

(4) Für die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebenden Beträge gilt § 46 a Abs. 8 entsprechend.

16. § 49 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 49

Sterbegeld

(1) ¹Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
 b) die leiblichen Abkömmlinge,
 c) die von ihm angenommenen Kinder

Sterbegeld.

²Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.

(2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft

gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war.

(3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung,
 b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gezahlt, höchstens jedoch 3000,- DM.

(5) ¹Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. ²Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. ³Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.

(7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

(8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5.

17. § 50 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) ¹Die nach Absatz 1 abgefundenen Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 42 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden. ²Die nach Absatz 2 oder 4 abgefundenen Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 45 Abs. 2 nicht als abgefunden.

18. In § 52 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

19. In § 53 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben,“ gestrichen.

20. In § 55 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

21. In § 57 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte

– soweit es sich nicht um Änderungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt –

gestrichen.

22. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a.) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften befuhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszu-

schlags sowie des Sozialzuschlags), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,

a₂) In Buchstabe r wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

a₃) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:

s) Aufwandsentschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.

bb) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgende Sätze ersetzt:

⁷Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind vom Mitglied für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. ⁸Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 1 bis 5.

bb) In Satz 5 werden die Worte „2 bis 5“ durch die Worte „1 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 11 wird gestrichen.

23. § 64 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments“ durch die Worte „eines Parlaments“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) ¹Mitglieder eines Parlaments, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfange ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich) liegt, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfange ruhten. ²§ 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied eines Parlaments für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen bzw. Pflichtbeiträge nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten.

24. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 5“ ersetzt.

25. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a und b“ durch die Worte „und Arbeitgeberanteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und für die Zeit nach dem 31. 12. 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ gestrichen.

26. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Pflichtversicherung vom 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat und“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird das Zitat „§ 62 Abs. 10 Satz 3 und 4“ geändert in „§ 62 Abs. 10 Satz 2 und 3“.

27. Dem § 93 wird folgender Satz 3 angefügt:

¹Satz 1 und 2 gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.

28. § 93 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

²Dies gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

II. Übergangsvorschriften

1. Übergangsvorschrift zu §§ 11, 34 a

(1) ¹Für die Anwendung des § 34 a Abs. 2 sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln. ²Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 5) in den nach § 34 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten der am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 46 a in Verbindung mit § 34 a und Absatz 1 Satz 1 vom 1. Januar 1982 an neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat. ³Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.

2. Übergangsvorschrift zu § 47

(1) ¹Vor der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

a) für die nach § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beiträge zu ermitteln, die bei einer Neurechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären,

b) die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

² Erstmaliger Beginn der bis 31. 12. 1981

ununterbrochen zustehenden Versorgungsrente	Anpassungsfaktor
1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01-06 1978	1,0712
07-12 1978	1,0818
1979	1,0818
1980	1,0400
1981	1,0000

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 47 Abs. 2 als die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge.

(3) Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt. Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 47 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag. Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der – ggf. zum 1. Januar 1982 nach Satz 3 gekürzten – Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt.

(4) Weist der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Kasse ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,- DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen.

III. Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- Abschnitt I Nrn. 1 b und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- Abschnitt I Nrn. 1 c, 5, 22 Buchst. a, Abschnitt bb, 23, 26 Buchst. a, 27 und 28 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- Abschnitt I, Nrn. 9 Buchst. b, 12, Buchst. b und c, 13, 14, 15, 20 und 21, Abschnitt II Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1981,
- die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982.

Köln, den 11. Januar 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1982 S. 20.

Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Teilgenehmigung vom 31. Dezember 1981 für die Urananreicherungsanlage Gronau (Bescheid Nr. 7/1 UAG) Datum der Bekanntmachung: 9. Februar 1982

Aufgrund des § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Urenco Deutschland oHG, Gronau/Westfalen, am 31. Dezember 1981 mit dem Bescheid Nr. 7/1 UAG eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagenteilen der Urananreicherungsanlage Gronau erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der

Urenco Deutschland oHG, Gronau/Westfalen,

auf Antrag ihrer Rechtsvorgängerin, der Uran-Isotopentrennungs-Gesellschaft mbH (Uranit), Jülich, vom 9. März 1978, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 15. Dezember 1981, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1 000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen, Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, eine

erste Teilgenehmigung (1. TG)

erteilt,

- das **Gebäude UTA 1**, 1. Bauabschnitt (UTA 1/1), bestehend aus dem frontalen Haupttrakt (Maschinenhalle, Energieversorgungsanlage, Behälterstationen u.a.), dem Zentraltrakt (Desublimatorstationen, Niederspannungsanlagen u.a.) und 3 Trennhallen (Zentrifugenkaskaden u.a.)
- das **Gebäude TI 1**, 1. Bauabschnitt (TI 1/1) (Dekontaminationsanlage, Product-Umfüllanlage, Produktlager, Wägestation u.a.) einschließlich Entwässerung und Haustechnik (Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallation),
- die **Verbindungsbrücke** zwischen den Gebäuden UTA 1 und TL 1,
- das **Dieselgebäude**,
- das **Wachgebäude** einschließlich Be- und Entwässerung und Haustechnik,
- das **Behälter-Freilager FL 1/1**,
- das **Behälter-Freilager TL 1/1** mit dem Erdwall für TL 1,
- die **Verkehrsflächen** einschließlich der Entladestelle der Übergabestation einschließlich Entwässerung,
- die **Zaunanlagen** des äußeren Sicherungsbereiches und der Freilager zu errichten.

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden.

Die Auflagen enthalten insbesondere Festlegungen über die Qualitätssicherung und den Brandschutz der mit dem Bescheid genehmigten Anlagenteile. Außerdem enthalten die Auflagen Festlegungen zum Konzept der Gesamtanlage. So werden zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Einschlusses von Uranhexafluorid im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei möglichen Störfällen, zur kontrollierten Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Abluft und dem Abwasser sowie zum Personenschutz gefordert.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid erteilte Teilgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Königstraße 47, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wäre dessen Verschulden dem Vollmachtsgeber zuzurechnen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Karltor 2 a, Zimmer 336
und
 - b) im Rathaus der Stadt Gronau, 4432 Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1–3, Erdgeschoß, Besprechungsraum des Stadtamtes 80,
- zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen – III C 3 8932 UAG – 5.4.1 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Focke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schwiegk

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagei Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagei Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagei, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X